

BVGer D-2991/2024 vom 25. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2991_2024

FR: TAF D-2991/2024 du 25 juin 2024

IT: TAF D-2991/2024 del 25 giugno 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

In der Zwischenverfügung vom 23. Mai 2024 wurde festgestellt, dass das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig, der Beschwerdeführer zur Einreichung der Beschwerde legitimiert und diese frist- und formgerecht eingereicht worden ist (vgl. a.a.O. E. 1.1 und 1.2). Nachdem der einverlangte Kostenvorschuss innert angesetzter Frist bezahlt wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin oder eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb auf einen Schriftenwechsel zu verzichten und der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Die vorinstanzlichen Akten der Onkel des Beschwerdeführers, J. _____

D-2991/2024 Seite 6 (N [...]) und L. _____ (N [...]), und der Tante M. _____ (N [...]) wurden von Amtes wegen beigezogen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BSGE 2008/4 E. 5.2). Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich – aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen (vgl. BSGE 2010/57 E. 2.5).

E. 4.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1.1

Das SEM hält zur Begründung seines Entscheides im Wesentlichen fest, bei den die Schikanen und Benachteiligungen, denen die kurdische Bevölkerung in der Türkei ausgesetzt sei, handle es sich nicht um

D-2991/2024 Seite 7 ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes. Die allgemeine Situation, in der sich die kurdische Bevölkerung befinde, führe deshalb gemäss gefestigter Praxis für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Dies gelte trotz der sich nach dem Putschversuch im Juli 2016 allgemein verschlechternden Menschenrechtsslage in der Türkei. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Benachteiligungen seien zwar bedauerlich, sie seien aber nicht als ernsthaft zu qualifizieren und damit flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Die von ihm geltend gemachten Hausdurchsuchungen seien zudem nicht gegen seine Person gerichtet gewesen und hätten darüber hinaus rund sechs respektive zwei Jahre vor seiner Ausreise aus der Türkei stattgefunden. Es fehle ihnen damit auch an der nötigen Gezieltheit und am nötigen kausalen Zusammenhang mit seiner Ausreise, weshalb ihnen auch in dieser Hinsicht keine flüchtlingsrechtliche Relevanz zukomme.

E. 5.1.2

Zu den im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Ermittlungsverfahren eingereichten Dokumenten, welches die türkischen Strafverfolgungsbehörden gegen den Beschwerdeführer wegen Propaganda für eine terroristische Organisation führen sollen, hält das SEM fest, diese würden abgesehen von der Nennung des Delikts keinen materiellen Inhalt aufweisen, sondern aus standardisierten Bausteinen bestehen und deshalb keine Rückschlüsse auf die dem Beschwerdeführer konkret vorgeworfenen Vergehen zulassen. Sie würden zudem über keinerlei verifizierbare Sicherheitsmerkmale verfügen. Sie liessen sich daher einfach fälschen, weshalb sie lediglich einen geringen Beweiswert hätten. Es sei – so das SEM weiter – im Zusammenhang mit solchen Dokumenten mittlerweile auch öffentlich bekannt, dass sie in der Türkei problemlos gegen Entgelt beschafft werden könnten, sei dies via professionelle Fälscher oder gar via korrupte Justizangestellte. Es

könne vor diesem Hintergrund beziehungsweise aufgrund der nachstehenden Ausführungen darauf verzichtet werden, zu prüfen, ob die eingereichten Dokumente objektive Fälschungsmerkmale aufweisen würden. Gemäss den eingereichten Beweismitteln habe die Staatsanwaltschaft in F. _____ aufgrund von Beiträgen in den sozialen Medien wegen Propaganda für eine terroristische Organisation gemäss Art. 7 Abs. 2 Anti-Terror-Gesetz (ATG) gegen den Beschwerdeführer eine Ermittlung eingeleitet. Neben einem Open-Source-Bericht würden ein Vorführbeschluss und ein Vorführbefehl (Yakalama Emri) des 1. Friedensrichteramtes F. _____ vorliegen. Der Beschwerdeführer habe sodann zwei Referenzschreiben seines Anwalts in der Türkei sowie einen UYAP-Avukat-Auszug vom 9. Juli 2023 zu den Akten gereicht. Die vorliegenden Beweismittel würden zeigen, dass gegen den Beschwerdeführer zwar ein staatsanwalt-

D-2991/2024 Seite 8 schaftliches Ermittlungsverfahren, indessen (noch) kein Gerichtsverfahren eröffnet worden sei. In der Türkei würden Ermittlungs-/Untersuchungsverfahren oft in teils hoher Zahl eingeleitet, aber häufig auch wieder eingestellt. Vor diesem Hintergrund sei offen, ob die Ermittlungen in absehbarer Zeit überhaupt zur Eröffnung eines Gerichtsverfahrens oder einer späteren Verurteilung des Beschwerdeführers aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv führen würden. Beim eingereichten Vorführbefehl handle es sich formell nicht um einen Haftbefehl. Zweck des Vorführbefehls sei, den Beschwerdeführer einzuvernehmen, wobei der Friedensrichter nach der Einvernahme zu entscheiden habe, ob er in Haft genommen werden soll oder nicht. Eine Vorführung zwecks Verhaftung sei gemäss dem eingereichten Vorführbefehl nicht vorgesehen. Vielmehr halte dieser abschliessend fest, dass die Vorführung zwecks Einvernahme erfolgen soll. Bei den dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Delikten handle es sich zudem nicht um solche, bei denen das Vorliegen eines Haftgrundes gemäss Art. 100 Abs. 3 der türkischen Strafprozessordnung (tStPO) generell bejaht werden könne, weshalb eine Inhaftierung wenig wahrscheinlich erscheine. An dieser Einschätzung ändere auch sein persönlicher und familiärer Hintergrund nichts. So sei festzuhalten, dass er sich in der Türkei bislang keiner Straftat schuldig gemacht habe, weshalb er als strafrechtlich unbescholten gelte. Sein politisches Engagement habe sich auf die Teilnahme an Newroz-Feierlichkeiten und das Verteilen von Broschüren für die HDP beschränkt, Parteimitglied sei er indes nie gewesen. Er verfüge über kein hervorstechendes politisches Profil. Hinsichtlich seines Aufenthalts in C. _____ sei darauf hinzuweisen, dass er eigenen Angaben zufolge noch im Kindesalter in die Türkei zurückgekehrt sei und sich in der Folge über mehrere Jahre hinweg legal in der Türkei aufgehalten habe, ohne dass er in den Fokus der türkischen Behörden gerückt sei. Die von ihm erwähnten Hausdurchsuchungen in den Jahren 2017 und 2021 hätten denn auch nicht mit seiner Person in Verbindung gestanden. Er habe zwar angegeben, dass er aus einer politischen Familie stamme. Allerdings seien weder seinen Angaben noch den Akten Hinweise zu entnehmen, wonach sein familiäres Umfeld derart risikoschärfend wäre, dass es in seinem Fall flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile als wahrscheinlich erscheinen liesse, zumal er sein familiäres Umfeld denn auch gar nicht in Verbindung mit seinem Ermittlungsverfahren bringe. Vielmehr habe er explizit angegeben, dass die türkischen Behörden – abgesehen von seinen Posts – keinen weiteren Grund hätten, ihn zu verhaften. Dies führe zum Schluss, dass er aufgrund des geltend gemachten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nicht mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bei einer Rückkehr in die Türkei zu befürchten habe. An dieser

D-2991/2024 Seite 9 Einschätzung würden auch die mit Eingabe vom 24. Januar 2024 einge- reichten Bildschirmaufnahmen eines Videos, welches die (...) zeigen soll, nichts ändern, zumal deren Kontext und insbesondere auch eine direkte persönliche Verbindung zum Beschwerdeführer nicht ersichtlich sei.

E. 5.1.3

Schliesslich komme es – so das SEM – nicht umhin festzustellen, dass sein Facebook-Account mittlerweile keinen einzigen Post mehr ent- halte und dies, nachdem er anlässlich der Anhörung vom 18. September 2023 explizit auf den Verlauf seiner Beitragshistorie angesprochen worden sei, welchem damals zu entnehmen gewesen sei, dass er erst unmittelbar vor seiner Ausreise Posts mit politischen Inhalten verfasst habe. Dies habe er anlässlich der Anhörung nicht direkt bestritten, sondern vielmehr ausweichend zu Protokoll gegeben, dass er seit mehreren Jahren politisch ak- tiv sei, seine Accounts jedoch zwei Mal gelöscht worden seien, ebenso ein- zelne Posts. Dies wirke wenig überzeugend. Belege für die geltend ge- machten jahrelangen politischen Aktivitäten in den sozialen Medien habe er denn bis dato auch nicht einreichen können. Auch sei das Vorbringen unbelegt, dass die türkischen Behörden angeblich schon seit 2018 gegen ihn ermitteln würden. Seine Angabe, wonach zu dieser Ermittlung keine Unterlagen existieren würden, sei als Schutzbehauptung zu qualifizieren, wäre doch – wolle man seinen Angaben Glauben schenken – zumindest die Existenz eines Beschlusses betreffend die Zusammenlegung zweier Ermittlungsverfahren zu erwarten. Im Übrigen erwähne sein Anwalt in den Schreiben vom 13. Juli 2023 und 27. September 2023 denn auch gar keine seit mehreren Jahren andauernde Ermittlung. Schliesslich habe der Be- schwerdeführer selbst angegeben, dass er erst ein, zwei Monate vor seiner Ausreise begonnen habe, über die YPG zu posten. Dies deute darauf hin, dass er die in der Türkei gegen ihn hängige Ermittlung mit hoher Wahr- scheinlichkeit bewusst herbeigeführt habe, um Fluchtgründe zu schaffen und somit einen Schutzstatus in der Schweiz zu erlangen. Eine solche Vor- gehensweise wäre jedoch als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren. Die Frage nach einem allfälligen Rechtsmissbrauch könne mangels fehlender flüchtlingsrechtlicher Relevanz seiner Vorbringen derzeit jedoch offenge- lassen werden.

E. 5.1.4

Zusammenfassend stelle das SEM fest, die Vorbringen des Be- schwerdeführers würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. An dieser Einschätzung ändere auch die Konsultation der Asyldossiers seiner Onkel J._____ (N [...]) und L._____ (N [...]) und seiner Tante M._____ (N [...]) nichts. Auf- grund der fehlenden flüchtlingsrechtlichen Relevanz werde auf eine

D-2991/2024 Seite 10 Prüfung der Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG vorläufig verzichtet, ein entsprechender Vorbehalt aber explizit angebracht. Demzufolge erfülle der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht, so dass sein Asylge- such abzulehnen sei.

E. 5.2

In der Zwischenverfügung vom 23. Mai 2024 wurde festgehalten, eine summarische Prüfung der Akten ergebe, dass die Erwägungen des SEM in jeder Beziehung überzeugend erscheinen würden, in Einklang mit der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts zur Frage der flüchtlingsrechtlichen Relevanz der generellen Situation der kurdischen Bevölkerung in der Tür- kei (vgl. zuletzt etwa die Urteile des BVGer E-1923/2024 vom 2. Mai 2024 E. 6.2,

D-6861/2023 vom 25. April 2024 E. 7.2, E-1327/2024 vom 17. April 2024 E. 6.2) sowie von in der Türkei eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs mutmasslicher Propaganda für eine terroristische Organisation stünden (vgl. zuletzt etwa die Urteile E-1558/2024 vom 22. April 2024 E. 5.2 und 6.1.3, E-1327/2024 vom 17. April 2024 E. 6.3, E-445/2024 vom 4. April 2024 E. 6.6, D-872/2024 vom 18. März 2024 E. 7.2, D-1268/2024 vom 15. März 2024 E. 7.3, E-7167/2023 vom 27. Februar 2024 E. 6.2, E-7253/2023 vom 19. Februar 2024 E. 6.4) und mithin kaum zu beanstanden sein dürften.

E. 5.3.1

Diese Einschätzung ist auch nach einer erneuten Prüfung der Akten zu bestätigen. In der Beschwerde wird zwar geltend gemacht, das SEM stütze sich zu Unrecht auf Art. 100 Abs. 3 der türkischen Strafprozessordnung, wenn es das Risiko, dass der Beschwerdeführer in Haft genommen werde, ausschliesse, und es wird auf das Schreiben des Anwalts K._____ vom 27. September 2023 verwiesen, der darin den in Art. 7 Abs. 2 ATG vorgesehenen Strafrahmen erwähnt. Mit dem Hinweis auf Art. 7 Abs. 2 ATG wird allerdings übersehen, dass sich das SEM in seinen Ausführungen auf die Frage bezieht, ob der Beschwerdeführer damit rechnen müsse, aufgrund des gegen ihn (angeblich) erlassenen Vorführbefehls in Untersuchungshaft genommen zu werden.

E. 5.3.2

Ferner wird in der Beschwerde auf die Herkunft des Beschwerdeführers aus N._____, einer Hochburg der PKK, und den Umstand, dass er im (...) C._____, einer Brutstätte der PKK, aufgewachsen sei, verwiesen und geltend gemacht, er gehöre einer väterlicherseits politisierten, den türkischen Behörden bekannten Familie an. Eine seiner Tanten sei bei der PKK und seit 2005 inhaftiert. Zwei seiner Onkel, I._____ und J._____, seien Mitglieder der HDP. Sein Onkel J._____ und seine Tante

D-2991/2024 Seite 11 M._____ hätten in der Schweiz Asyl erhalten. Sein Vater, O._____, habe es abgelehnt, als Spion für den MIT zu arbeiten und halte sich derzeit im Irak auf. Der Beschwerdeführer sei ausserdem neben seinen politisch motivierten Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken auch selbst politisch in der Türkei aktiv gewesen. Er sei an der Seite seines Onkels I._____ für die HDP aktiv gewesen, indem er unter anderem Broschüren verteilt habe, und betrachte sich als Sympathisant der PKK. Da gegen ihn ein Strafverfahren wegen Propaganda für eine terroristische Organisation eingeleitet worden sei, sei davon auszugehen, dass die türkischen Behörden alle Elemente seiner inkriminierten Veröffentlichungen durchkämmt hätten. Insbesondere würden sie unzweifelhaft festgestellt haben, dass sein Facebook-Profil auf den Namen "(...)" laute. P._____ sei ein kurdischer Vorname, dessen Verwendung in der Türkei verboten sei. Es sei festzuhalten, dass laut dem Polizeibericht vom (...) 2023 die Informationen, da sie über Internet erlangt worden seien, "verifiziert" werden müssten. Es würden keine Zweifel daran bestehen, dass die türkischen Behörden den Beschwerdeführer genau überprüft und festgestellt hätten, dass er aus einer Familie stamme, die in der Türkei als "C._____" bekannt sei. Die türkischen Behörden hätten festgestellt, dass er aus einer politisierten Familie stamme, die enge Verbindungen zum (...) C._____ habe. Dieses alles seien Faktoren, die objektiv geeignet seien, den Beschwerdeführer ins Visier der Behörden zu rücken. Seine Furcht vor zukünftiger Verfolgung sei aufgrund der Tatsache, dass gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet worden sei, im aktuellen türkischen Kontext begründet.

E. 5.3.3

Damit werden indessen keine neuen Aspekte vorgetragen, die geeignet sind, zu einer von derjenigen des SEM abweichenden Beurteilung der flüchtlingsrechtlichen Relevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers zu gelangen. Der Beschwerdeführer hat bis zu seiner Ausreise unbehelligt in F. _____ gelebt, wo seine Mutter, sämtliche Geschwister und offenbar auch sein Onkel I. _____ nach wie vor wohnhaft sind. Seinen nächsten Angehörigen gehe es gut (vgl. SEM-act. [...] -16/25 F49 ff.). Auch weitere Verwandte leben weiterhin in der Türkei (vgl. SEM-act. [...] -16/25 F112). Schon dies spricht nicht dafür, dass man als Mitglied der Familie Q. _____ zwangsläufig im Fokus der türkischen Behörden steht. Wie schon das SEM festgehalten hat, ist der Beschwerdeführer bis zu seiner Ausreise mit den Behörden nie in Konflikt geraten und ist dementsprechend nicht vorbestraft. Er hat zwar mit seinem Onkel I. _____ Broschüren für die HDP verteilt. Er selbst hat sich aber politisch nie pointiert engagiert. Festzustellen ist schliesslich, dass selbst wenn es aufgrund der gegen ihn angeblich geführten Ermittlungen wegen Propaganda für eine

D-2991/2024 Seite 12 terroristische Organisation – was aus den vom SEM dargelegten Gründen kaum wahrscheinlich erscheint – gestützt auf Art. 7 Abs. 2 ATG zu einer Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer Gefängnisstrafe kommen sollte, keineswegs feststeht, dass eine solche rechtsstaatlich nicht legitim wäre (vgl. dazu beispielsweise die Urteile des BVGer D-994/2024 vom

E. 5.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM zu Recht die Flüchtlings-eigenschaft des Beschwerdeführers verneint und das Asylgesuch ablehnt hat. 6. Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung, auf welche vorab vollumfänglich verwiesen werden kann, ausführlich und zutreffend aus, weshalb der Wegweisungsvollzug vorliegend zulässig, zumutbar und möglich sei (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. III). In der Beschwerde wird nichts vorgebracht, was zu einer von derjenigen des SEM abweichenden Beurteilung führen könnte. 7. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Gründe für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz sind nicht ersichtlich. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. 8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten desselben von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der am 7. Juni 2024 eingezahlte Kostenvorschuss von Fr. 750.– ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

D-2991/2024 Seite 13

E. 6

Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung, auf welche vorab vollumfänglich verwiesen werden kann, ausführlich und zutreffend aus, weshalb der Wegweisungsvollzug vorliegend zulässig, zumutbar und möglich sei (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. III). In der Beschwerde wird nichts vorgebracht, was zu einer von derjenigen des SEM abweichenden Beurteilung führen könnte.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Gründe für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz sind nicht ersichtlich. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten desselben von Fr. 750.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der am 7. Juni 2024 eingezahlte Kostenvorschuss von Fr. 750.- ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

E. 10

April 2024 E. 5 und 6, D-1164/2024 vom 22. März 2024 E. 5 und 6, E- 7167/2023 vom 27. Februar 2024 E. 5 und 6, E-2549/2021 vom 5. September 2023 E. 6.5.2), zumal sich aus den eingereichten Dokumenten zum Ermittlungsverfahren nicht ergibt, was dem Beschwerdeführer aufgrund seiner angeblichen Posts in Facebook – die im Übrigen zufolge Löschung nicht mehr vorhanden seien – konkret vorgeworfen wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.